

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 76/69

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
29. April 1971

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in die Rentenversicherung der Arbeiter oder – wie bisher – in die Rentenversicherung der Angestellten gehört. Er ist als Wachmann im beigeladenen Autowerk beschäftigt und hat an einem Werksportal die Ausweise zu kontrollieren. Im einzelnen obliegen ihm nach Feststellung des Landes sozialgerichts (LSG) folgende Tätigkeiten:

Kontrolle des Ein- und Auspassierens von Werksangehörigen, Ausstellen von Tagesausweisen, stichprobenartige Taschenkontrolle; Kontrolle der ein- und auspassierenden Versuchsfahrzeuge sowie der mitgeführten Materialien und speziellen Versuchsausrüstungsgegenstände. Annahme und Ausgabe von Schlüsseln gegen Berechtigungsausweise; Führen entsprechender Kontrollbücher (einschließlich Arbeiterbereitschaft ca. 51 Stunden wöchentlich).

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) hält ihn für arbeiterrentenversicherungspflichtig, weil seine Tätigkeit sich auf einfache, rein mechanische Kontroll- und Überwachungsaufgaben beschränke; er gehöre nicht zu den "im Sicherheitsdienst Tätigen" im Sinne des Berufsgruppenkatalogs der Angestelltenversicherung (AnV). Die beklagte Krankenkasse hat mit Rücksicht auf diese – auch von der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vertretene – Rechtsauffassung einen entsprechenden Feststellungsbescheid über die Versicherungszugehörigkeit des Klägers erlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Das hiergegen vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat den Bescheid aufgehoben und festgestellt, daß er zur Rentenversicherung der Angestellten zu versichern sei.

Das LSG ist dagegen der Auffassung der beigeladenen LVA gefolgt und hat auf ihre Berufung die Klage abgewiesen: Der Kläger gehöre nicht zu den Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), insbesondere mangels Ausübung hoheitlicher Funktionen nicht zu den "im Sicherheitsdienst Tätigen"; die ihm obliegenden schriftlichen Arbeiten seien einfacher, rein mechanischer Art und gäben im übrigen seiner Tätigkeit nicht das Gepräge; auch eine einheitliche Verkehrsan-schauung über die Zugehörigkeit von Werkschutzleuten zur AnV habe sich noch nicht gebildet, der Bundesange-stelltentarif erwähne sie nicht (Urteil vom 26. Juni 1969).

Der Kläger hat die zugelassene Revision eingelegt. Er meint, daß seine - in der Revisionsschrift nochmals im einzelnen beschriebene - Kontrolltätigkeit keine körperliche Arbeit und er deshalb angestelltenversicherungs-pflichtig sei. Er beantragt die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die beigeladenen Rentenversicherungsträger halten das angefochtene Urteil für zutreffend, die übrigen Betei-ligten haben sich nicht zur Sache geäußert.

II

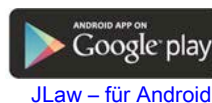
Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat ihn mit Recht der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet.

Der Senat hat schon wiederholt über die Versicherungszugehörigkeit von Werkschutzleuten entschieden. Im Urteil vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

21. Januar 1969 (SozR Nr. 14 zu § 3 AVG) hat er einen Werkschutzmann, der ähnlich wie der Kläger mit Überwachungs- und Kontrollaufgaben betraut war und daneben bestimmte schriftliche Arbeiten (Eintragungen in Wach- und Kontrollbücher) zu verrichten hatte, als arbeiterrentenversicherungs-pflichtig angesehen. Das gleiche hat der Senat im Urteil vom 16. Dezember 1970 (3 RK 21/70) für Werkschutzleute angenommen, die - als Angehörige derselben Firma wie der Kläger - im wesentlichen Wiegearbeiten, außerdem aber auch noch Kontrollen durchzuführen hatten.

Die Tätigkeit des Klägers unterscheidet sich von denen der Kläger in den früher entschiedenen Sachen nicht so erheblich, daß sie eine andere Beurteilung seiner Versicherungszugehörigkeit rechtfertigen würde. Daß er mangels Ausübung hoheitlicher Funktionen nicht zu den "im Sicherheitsdienst Tätigen" gehört, hat das LSG im Anschluß an die genannte Entscheidung des Senats vom 21. Januar 1969 zutreffend ausgeführt. Es hat ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß Werkschutzleute bisher weder nach der allgemeinen Verkehrsanschauung noch von den - insoweit besonders "sachverständigen" - Tarifpartnern als Angestellte angesehen werden. Ihre Tätigkeit ist, so verantwortungsvoll sie im Einzelfall sein mag, im Kern eine Pförtnertätigkeit, die, wie die beige-ladene LVA richtig bemerkt hat, seit jeher der ArV zugeordnet worden ist.

Daß im Falle des Klägers seine neben und im Zusammenhang mit der eigentlichen Ausweiskontrolle zu verrichtenden Schreibarbeiten (Eintragungen in verschiedene Bücher, Ausstellen von Notausweisen usw.) einfacher, schematischer Art sind und jedenfalls seiner Gesamttätigkeit nicht das Gepräge geben, hat das LSG ebenfalls ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt. Wenn die Revision meint, der Kläger sei "von morgens bis abends nur mit Verwaltungsfunktionen befaßt", er leiste "überhaupt keine körperliche Arbeit" (Schriftsatz vom 8. März 1971), so verkennt sie den Begriff

- 5 -



- 5 -

der "körperlichen" Arbeit. Dieser beschränkt sich keineswegs auf eigentliche "Handarbeit" (manuelle Verrichtungen), sondern wird durch den Gegensatz zu einer überwiegend geistigen Tätigkeit bestimmt; er schließt also auch Verrichtungen einfacher, gleichbleibender oder ständig wiederkehrender Art ein, bei denen die geistige Beanspruchung nicht im Vordergrund steht, sondern eine mehr untergeordnete Rolle spielt (vgl. Urteil des Senats vom 18. Juni 1968, 3 RK 57/65). Solche Verrichtungen machen den wesentlichen Inhalt auch des vom Kläger ausgeübten Berufs aus. Er ist deshalb mit Recht der Rentenversicherung der Arbeiter zugewiesen worden. Seine Revision ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

